



**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche
Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Werkfeuerwehrmann/-frau¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1 BBP 1: Rechtliche Grundlagen des Feuerwehrdienstes sowie Anforderungen an den Beruf (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)

- ☐ a) Aufgaben, Struktur und rechtliche Grundlagen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes, der technischen Hilfe und des Rettungsdienstes und seiner Einrichtungen in Grundzügen erläutern
- ☐ b) Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen sowie der Werk- und Betriebsfeuerwehren unterscheiden
- ☐ c) Formen der Zusammenarbeit und deren rechtliche Grundlagen im Brandschutz, Katastrophenschutz, in der technischen Hilfe und im Rettungsdienst an Beispielen aus dem Ausbildungsbetrieb erklären
- ☐ d) Garantenstellung des Berufs und ethische Anforderungen darstellen und angemessen handeln
- ☐ e) Belastungssituationen im Beruf erkennen und bewältigen
- ☐ f) körperliche Fitness kontinuierlich erhalten
- ☐ g) sich mit psychischen Belastungen des Berufs auseinandersetzen und die psychische Stabilität erhalten
- ☐ h) berufsbezogene rechtliche Vorschriften anwenden, insbesondere die einschlägigen Feuerwehr-Dienstvorschriften

2 BBP 2: Brandgeschehen, Löschmittel und Löschverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

- ☐ a) Maßnahmen zur Unterbrechung der Verbrennung durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung der stofflichen und energetischen Voraussetzungen der Verbrennung
- ☐ b) Wärme- und Rauchentwicklung sowie Brandausbreitung abschätzen
- ☐ c) Rauchdurchzündung, Rauchexplosion und Stichflamme einschätzen und entsprechende Maßnahmen ergreifen

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Werkfeuerwehrmann und zur Werkfeuerwehfrau (WFAusbV) vom 22.05.2015, BGBl. I S. 830

- ☐ d) die Löschmittel Wasser, Schaum, Pulver, Kohlendioxid und sonstige Löschmittel in Abhängigkeit von den Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen auswählen und einsetzen
- ☐ e) Löschverfahren situationsbezogen anwenden

3 BBP 3: Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

- ☐ a) Fahrzeuge, insbesondere Löschfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen, nach ihrem technischen und taktischen Einsatzwert auswählen sowie die Mindestausstattung der Fahrzeuge und die fakultative Zusatzausstattung überprüfen
- ☐ b) Kraftfahrzeuge der Klasse C sowie Fahrzeuge für die Notfallrettung auf öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften sicher und wirtschaftlich führen
- ☐ c) Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge herstellen und erhalten
- ☐ d) Schutzkleidung und Schutzausrüstung unterscheiden, auswählen und anlegen, insbesondere Feuerweherschutz-Bekleidung, persönliche Ausrüstung, persönliche Schutzausrüstung für ABC-Schadenslagen
- ☐ e) Löschgeräte, Schläuche, Armaturen und Zubehör, Rettungsgeräte, Sanitäts- und Wiederbelebungsgeräte, Beleuchtungs- und Signalgeräte, Mess- und Nachweisgeräte, Arbeitsgeräte und Handwerkszeuge jeweils nach Art, Funktion und Verwendungszweck unterscheiden, anwenden, überprüfen und instand halten

4 BBP 4: Atemschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

- ☐ a) Atemschutzgeräte nach Art, Funktion und Verwendungszweck auswählen und anwenden
- ☐ b) Atemschutzgeräte anlegen sowie Sicht-, Dichtigkeits- und Funktionskontrolle durchführen
- ☐ c) Atemschutzgeräte pflegen
- ☐ d) Lösch-, Rettungs- und Bergungsarbeiten mit Atemschutz unter Berücksichtigung der Einsatzgrundsätze durchführen
- ☐ e) Aufgaben innerhalb von Sicherheitstrupps wahrnehmen
- ☐ f) Atemschutzüberwachung durchführen

5 BBP 5: Einrichten, Sichern und Betreiben von Einsatzstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)

- ☐ a) örtliche Gegebenheiten bewerten
- ☐ b) vor Ort provisorische Arbeitsplätze einrichten
- ☐ c) Einsatzstellen ausleuchten
- ☐ d) Gerüste behelfsmäßig aufbauen und Betriebssicherheit vorhandener Gerüste beurteilen
- ☐ e) Einsatzstellen räumen, insbesondere Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten und verlasten

- ☐ f) Baustoffe, Geräte und Maschinen entsprechend den örtlichen statischen Gegebenheiten und nach Herstellerangaben sicher lagern
- ☐ g) Arbeitsgeräte reinigen, pflegen und warten

6 BBP 6: Sichern, Retten und Bergen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)

- ☐ a) Organisation, Aufgaben, Ausrüstung und Einsatzgrundsätze von Feuerwehreinheiten im Sicherungs-, Rettungs- und Bergungseinsatz berücksichtigen
- ☐ b) Gefahren der Einsatzstelle entsprechend der Gefahrenmatrix berücksichtigen, insbesondere bei Rettung von Menschen und Tieren bei Bränden, ABC-Einsätzen und technischen Notsituationen aus Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung sowie aus Wasser, Eis, Höhen und Tiefen
- ☐ c) Eigensicherungsmaßnahmen in Gefahrensituationen anwenden, insbesondere persönliche Schutzausrüstungen
- ☐ d) Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen unter Berücksichtigung betriebspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen
- ☐ e) Geräte zur Sicherung, Rettung und Bergung einsetzen

7 BBP 7: Brandbekämpfung (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)

- ☐ a) Organisation und Aufgaben von Feuerwehreinheiten im Löscheinsatz berücksichtigen
- ☐ b) Gefahren der Einsatzstelle bei der Brandbekämpfung entsprechend der Gefahrenmatrix bewerten
- ☐ c) Brandbekämpfung unter Berücksichtigung betriebspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen
- ☐ d) Brandbekämpfung in Betriebseinrichtungen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr und anderen besonderen Gefahren durchführen
- ☐ e) Brandbekämpfung durchführen, insbesondere in Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung

8 BBP 8: Technische Hilfeleistung (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)

- ☐ a) Organisation und Aufgaben von Feuerwehreinheiten in der technischen Hilfeleistung berücksichtigen
- ☐ b) Gefahren der Einsatzstelle bei der technischen Hilfeleistung entsprechend der Gefahrenmatrix bewerten
- ☐ c) technische Hilfeleistung unter Berücksichtigung betriebspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen
- ☐ d) technische Hilfeleistung durchführen, insbesondere in Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung

- ☐ e) Geräte und Hilfsmittel zur technischen Hilfeleistung einsetzen, insbesondere bei Hoch- und Tiefbauunfällen, Verkehrsunfällen und Hochwasserabwehr

9 BBP 9: Einsatz mit radioaktiven, biologischen und chemischen Gefahrstoffen (ABC-Einsatz) (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)

- ☐ a) Organisation und Aufgaben von Feuerweereinheiten im ABC-Einsatz berücksichtigen
- ☐ b) Gefahren der Einsatzstelle beim ABC-Einsatz entsprechend der Gefahrenmatrix bewerten und berücksichtigen
- ☐ c) ABC-Einsatz unter Berücksichtigung betriebsspezifischer Besonderheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und zur Werterhaltung, durchführen
- ☐ d) ABC-Einsatz in Betriebseinrichtungen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr und anderen besonderen Gefahren durchführen
- ☐ e) ABC-Einsatz durchführen, insbesondere in Gebäuden und Objekten besonderer Art und Nutzung
- ☐ f) Dekontaminationsstellen für Personen und Geräte aufbauen und betreiben

10 BBP 10: Rettungssanitäter-Einsatz (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)

- ☐ **a) Maßnahmen auswählen, durchführen und dokumentieren**
 - Einsatzbereitschaft von Rettungsmitteln herstellen
 - Versorgungsbedarf bestimmen und geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Versorgungsziels auswählen
 - Einsatz dokumentieren
- ☐ **b) Notfallsituationen erkennen, erfassen und bewerten**
 - Vitalfunktionskontrolle, orientierende Ganzkörperuntersuchung sowie sonstige notfallrelevante Untersuchungen durchführen
 - Versorgungsbedarf ermitteln
 - Faktoren und Rahmenbedingungen in Schwere und Ausmaß auch unter zeitkritischen Bedingungen erfassen und bewerten
 - Situationen, bei denen ein Massenanfall von Verletzten (MANV) oder ein Massenanfall von Erkrankten (MANE) vorliegt, erkennen
 - Informationen der Rettungsleitstelle mitteilen
- ☐ **c) in Notfallsituationen lebensrettende und lebenserhaltende Maßnahmen durchführen**
 - Situationen erkennen, die die Einleitung von lebensrettenden und lebenserhaltenden Basismaßnahmen erfordern
 - lebensrettende und lebenserhaltende Basismaßnahmen selbständig durchführen und deren Wirksamkeit überprüfen
 - durchgeführte Maßnahmen dokumentieren
 - weitere Versorgung in Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, insbesondere Ärzten und Ärztinnen sowie Rettungskräften, durchführen

- ☐ **d) bei Diagnostik und Therapie mitwirken**
 - erweiterte Maßnahmen der Diagnostik und Therapie in der Notfallmedizin kennen
 - Vor- und Nachbereitungen treffen und bei der Durchführung mitwirken
 - ärztlich veranlasste Maßnahmen unter Aufsicht durchführen
 - die Auswirkungen auf Patienten und Patientinnen kontinuierlich beobachten
 - Patienten und Patientinnen unterstützen
- ☐ **e) betroffene Personen unterstützen**
 - individuelle psychosoziale Situation der Beteiligten anhand der Anamnese und Dokumentationen anderer an der Versorgung mitwirkender Personen erfassen
 - Betroffene bei der psychosozialen Bewältigung vital und existenziell bedrohlicher Situationen unterstützen
 - Erstberatung und Überleitung der Betroffenen in andere Einrichtungen oder Bereiche durchführen
- ☐ **f) in Gruppen und Teams zusammenarbeiten**
 - in unterschiedlichen Gruppen oder Teams arbeiten
 - eigene Position angemessen in den Team- und Gruppenprozess einbringen und diese Position sachgerecht vertreten
 - Arbeit mit den anderen beteiligten Personen unterschiedlicher Organisationen und Einrichtungen abstimmen
 - auf bestehende Konzepte zurückgreifen und eigene Handlungsalternativen erarbeiten
 - Unterstützung anderer Experten zur Bewältigung einer konkreten Situation anfordern
- ☐ **g) Tätigkeit in Notfallrettung und in qualifiziertem Krankentransport reflektieren**
 - Anforderungen der Tätigkeit und eigenes Handeln kritisch reflektieren sowie ein angemessenes Rollenverständnis entwickeln
 - mit Krisen- und Konfliktsituationen umgehen
- ☐ **h) Qualitätsstandards im Rettungsdienst einhalten**
 - Sinn und Ziel eines Qualitätsmanagements im Rettungsdienst kennen und das eigene Handeln daran ausrichten
 - bei der Umsetzung, Reflexion und Weiterentwicklung von Qualitätskonzepten in medizinischen Einrichtungen mitwirken

11 BBP 11: Vorbeugender Brandschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)

- ☐ a) Auskunft geben über baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz, insbesondere über Gefahrenabwehr- und Alarmierungsplanung und Feuerwehreinsatzplanung
- ☐ b) ortsfeste Brandschutzeinrichtungen bedienen und überprüfen, insbesondere Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen, Löschanlagen, Steigleitungen und Anschlusseinrichtungen
- ☐ c) Brand- und Gefahrenmeldeanlagen bedienen und überprüfen



- ☐ d) Brand- und Sicherheitswachen durchführen, insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten, Behälterbesteigung und -befahrung
- ☐ e) Löschwasserversorgungssysteme bedienen und überprüfen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Information, Kommunikation und Teamarbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Erstellen und Anwenden technischer Unterlagen (§ 4 Abs. 3 Nr. 6)
- Integrative BBP 5: Kommunikations- und Informationssysteme (§ 4 Abs. 3 Nr. 7)
- Integrative BBP 6: Arbeitsorganisation (§ 4 Abs. 3 Nr. 8)
- Integrative BBP 7: Elektrotechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz (§ 4 Abs. 3 Nr. 9)
- Integrative BBP 8: Metall-, sanitär-, heizungs- und klimatechnische Arbeiten für den Feuerwehreinsatz (§ 4 Abs. 3 Nr. 10)
- Integrative BBP 9: Holzbauarbeiten für den Feuerwehreinsatz (§ 4 Abs. 3 Nr. 11)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in